1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1976	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 76	Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1976/77 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1976/77) . . . . . *GVBl. II 70-69*	285
5. 7. 76	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes . . . . . *GVBl. II 20-12*	296
8. 7. 76	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe, für das Lehramt für die Mittelstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe . . . . . *GVBl. II 322-80*	296

Verordnung
über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1976/77 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1976/77)*)

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

§ 1
Höchstzahlen
für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1976/77 folgende Höchstzahlen festgesetzt:

*) GVBl. II 70-69

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule in Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	149
Bauingenieurwesen	260
Biologie	55
Chemie	120
Datentechnik	35
Geographie	5
Geologie	10
Informatik	107
Literaturwissenschaft	26
Maschinenbau	337
Mathematik	132
Meteorologie	20
Mineralogie	5
Neuere Geschichte	32
Pädagogik	25
Papieringenieurwesen	10
Philosophie	15
Physik	120
Soziologie	25
Vermessungswesen	29
Wirtschaftsinformatik	44
Wirtschaftsingenieurwesen	170
Wissenschaftliche Politik	25
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	70
Chemie	40
Erdkunde	15
Geschichte	20
Leibeserziehung	75
Mathematik	50
Physik	45
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	20
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
grundständiger Studiengang	70
Aufbaustudiengang	100
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	95
Bauingenieurwesen	130
Chemische Technologie	120
Design	100
Elektrotechnik	140
Innenarchitektur	35
Kunststofftechnik	90
Maschinenbau	85
Sozialpädagogik	125

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	227
Biologie	144
Chemie	96
Englische Philologie	48
Geographie	81
Geologie	28
Geophysik	10
Germanistik	245
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	151
Klassische Archäologie	16
Lebensmittelchemie	10
Mathematik	103
Medizin	198
Meteorologie	18
Mineralogie	33
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	55
Musikwissenschaft	26
Pädagogik	217
Pharmazie	51
Philosophie	77
Physik	105
Politische Wissenschaft	37
Psychologie	44
Rechtswissenschaft	385
Romanische Philologie	168
Sozialwissenschaften	309
Sportwissenschaft	132
Volkskunde	6
Volkswirtschaftslehre	108
Vor- und Frühgeschichte	22
Wirtschaftspädagogik	85
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	35
Chemie	35
Deutsch	15
Englisch	85
Erdkunde	30
Französisch	75
Geschichte	55
Leibeserziehung	15
Mathematik	72
Physik	35
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	75
Chemie	20
Deutsch	55
Englisch	70
Französisch	40
Geographie	45
Geschichte	40
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	40
Mathematik	40
Musik	40
Physik	35
Sozialkunde	65
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	25
Chemie	10
Deutsch	44
Englisch	25
Französisch	5
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	20
Leibeserziehung	10
Mathematik	33
Musik	15
Physik	5
Sozialkunde	15
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	45
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik	70
Feinwerktechnik	45
Maschinenbau	45
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	120
Verfahrenstechnik	45
Vermessungswesen	70
Wirtschaft	105
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	8
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung, Konzertexamen oder Staatliche Prüfung für Kirchenmusik A	30
Schauspiel	15

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	120
Wirtschaft	140
7. Justus Liebig-Universität in Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	273
Biologie	75
Chemie	87
Englische Philologie	280
Erziehungswissenschaft	177
Geographie	116
Geologie	18
Germanistik	323
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	112
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	136
Mathematik	84
Medizin	198
Mineralogie	18
Physik	78
Psychologie	80
Rechtswissenschaft	271
Romanische Philologie	222
Soziologie	202
Sportwissenschaft	85
Tiermedizin	160
Wirtschaftswissenschaften	318
Wissenschaft von der Politik	80
Zahnmedizin	50
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	25
Chemie	20
Deutsch	37
Englisch	50
Erdkunde	30
Französisch	25
Geschichte	30
Leibeserziehung	50
Mathematik	45
Physik	30
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	20
Chemie	10
Deutsch	40
Englisch	40
Französisch	20
Geographie	23

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Geschichte	25
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	30
Mathematik	50
Musik	40
Physik	40
Sozialkunde	25
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	20
Englisch	14
Französisch	10
Geographie	10
Geschichte	10
Kunsterziehung	15
Leibeserziehung	10
Mathematik	25
Musik	10
Physik	10
Sozialkunde	10
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	80
Elektrotechnik, Studienort Gießen	80
Energie- und Wärmetechnik	40
Gießerei- und Werkstofftechnik	35
Maschinenbau, Studienort Friedberg	50
Maschinenbau, Studienort Gießen	50
Technisches Gesundheitswesen	50
Wirtschaft	50
9. Gesamthochschule in Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	54
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	55
Elektrotechnik	74
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	33
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	33
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	52

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	52
Mathematik	30
Physik	30
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	90
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	90
Wirtschaft	150
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	30
Chemie	9
Deutsch	50
Englisch	50
Französisch	16
Gesellschaftslehre	45
Kunst/Visuelle Kommunikation	60
Mathematik	20
Physik	20
Sport	25
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe	
Biologie	45
Chemie	14
Deutsch	37
Englisch	45
Französisch	17
Gesellschaftslehre	30
Kunst/Visuelle Kommunikation	36
Mathematik	32
Musik	19
Physik	16
Polytechnik/Arbeitslehre	50
Sport	40
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	10
Englisch	10
Französisch	5
Gesellschaftslehre	10
Kunst/Visuelle Kommunikation	10
Mathematik	10
Musik	10
Physik	5
Sachunterricht — gesellschafts-wissenschaftlicher Aspekt	45
Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt	15
Sachunterricht — technischer Aspekt	10
Sport	10

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
e) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
Elektrotechnik	30
Metalltechnik	30
f) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen, kaufmännische Fachrichtung	60
10. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Anglistik/Amerikanistik	80
Biologie	100
Chemie	132
Erziehungswissenschaften	72
Geographie	29
Geologie	21
Germanistik	180
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	130
Kunstgeschichte	20
Mathematik	56
Medizin	198
Pharmazie	80
Philosophie	27
Physik	105
Psychologie	117
Rechtswissenschaft	215
Romanistik	45
Soziologie	70
Völkerkunde	6
Volkswirtschaftslehre	140
Wissenschaftliche Politik	70
Zahnmedizin	35
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	45
Chemie	40
Deutsch	50
Englisch	50
Erdkunde	25
Französisch	50
Geschichte	50
Leibeserziehung	50
Mathematik	70
Physik	70
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	25
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	60
Design	40
Elektrotechnik	100
Gartenbau	40
Innenarchitektur	20
Landespflege	40
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	40
Sozialwesen	120
Wirtschaft	80

§ 2

Höchstzahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1976 vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 284), geändert durch Verordnung vom 13. April 1976 (GVBl. I S. 223).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1976 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Höchstzahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Höchstzahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1976 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

   oder

2. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1976 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Höchstzahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Fachhochschule Darmstadt	
Elektrotechnik	110
Kunststofftechnik	53
Maschinenbau	53
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Chemie	44
Englische Philologie	40
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	97
Mathematik	52
Medizin, 2. bis 6. Fachsemester	198
ab 7. Fachsemester	187
Mineralogie	13
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	55
Physik	63
Rechtswissenschaft	385
Sozialwissenschaften	221
Sportwissenschaft	95

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	0
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung, Konzertexamen oder Staatliche Prüfung für Kirchenmusik A	30
Schauspiel	0
4. Justus Liebig-Universität in Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	54
Chemie	44
Geographie	58
Mathematik	42
Medizin, 2. bis 6. Fachsemester	198
ab 7. Fachsemester	162
Physik	39
Wirtschaftswissenschaften	159
Zahnmedizin	30
5. Gesamthochschule in Kassel	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung mit dem Abschluß Diplom,	
2. und 3. Fachsemester	54
ab 4. Fachsemester	0
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung mit dem Abschluß Graduierung,	
2. und 3. Fachsemester	0
ab 4. Fachsemester	35
Bauingenieurwesen mit dem Abschluß Diplom,	
2. und 3. Fachsemester	65
ab 4. Fachsemester	0
Bauingenieurwesen mit dem Abschluß Graduierung,	
2. und 3. Fachsemester	0
ab 4. Fachsemester	35
Elektrotechnik	74
Maschinenbau mit dem Abschluß Diplom,	
2. und 3. Fachsemester	103
ab 4. Fachsemester	0
Maschinenbau mit dem Abschluß Graduierung,	
2. und 3. Fachsemester	0
ab 4. Fachsemester	90
Sozialwesen	90
Wirtschaft	101
6. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Anglistik/Amerikanistik	54
Biologie	68

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
Erziehungswissenschaften	36
Germanistik	124
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	87
Medizin, 2. bis 6. Fachsemester	198
ab 7. Fachsemester	157
Physik	70
Rechtswissenschaften	215
Romanistik	31
Soziologie	50
Volkswirtschaftslehre	92
7. Fachhochschule Wiesbaden	
Bauingenieurwesen	40
Maschinenbau	70
Physikalische Technik	40

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1976 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 28 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1976 (GVBl. I S. 230), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1976/77 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 28 Abs. 9 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umgruppierung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Sozialwesen der Gesamthochschule in Kassel die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder der Justus Liebig-Universität in Gießen die jeweilige Höchstzahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge des jeweils anderen Lehramtsabschlusses zuzuschlagen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe der Gesamthochschule in Kassel.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes*)

Vom 5. Juli 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3428) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes, durch Rechtsverordnung bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einzurichten, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 20-12

Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe, für das Lehramt für die Mittelstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

§ 1

(1) Die pädagogische Ausbildung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe erfolgt an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen.

(2) Die pädagogische Ausbildung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe erfolgt an den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2

(1) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe gilt die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen vom 9. Oktober 1970 (GVBl. I S. 683) entsprechend.

(2) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe gilt die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37, 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1975 (GVBl. I S. 291), entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 322-80

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 1,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)